

## Einladung

**Gremium:** Feuerschutzausschuss - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 25.02.2020, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses, Sophienstraße 27, 26180 Rastede

Rastede, den 13.02.2020

1. An die Mitglieder des Feuerschutzausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.11.2019
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Kauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 16/25) für die Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn  
Vorlage: 2020/033
- TOP 6 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Jahre 2019 - 2034  
Vorlage: 2020/029
- TOP 7 Haushalt 2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan  
Vorlage: 2020/028
- TOP 8 Einwohnerfragestunde
- TOP 9 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/033**

freigegeben am **13.02.2020**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

**Datum: 08.02.2020**

### **Kauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 16/25) für die Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.02.2020	Feuerschutzausschuss
N	10.03.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Rastede erwirbt als Interimslösung für die Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn von der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) in Celle ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) zum Preis von ca. 25.000 Euro.

Die erforderlichen Mittel sind in das Investitionsprogramm des Nachtragshaushaltes einzubringen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Planung der Ersatzbeschaffung der Feuerwehrfahrzeuge wird jeweils in den zuständigen Gremien beraten und beschlossen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2012 (Vorlage 2011/226) wurde einer Reihenfolge zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Jahre 2012 bis 2018 zugestimmt.

Hiernach war für die Einheit Loy-Barghorn planmäßig im o.g. Zeitraum keine Fahrzeugbeschaffung vorgesehen.

Im Zuge der Jahresinspektion des LF 8 der Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn bei der Technischen Zentrale in Elmendorf (TZ) sind im Januar 2020 mehrere erhebliche Mängel an dem Fahrzeug festgestellt worden, die zwischenzeitlich von der Dekra bestätigt wurden. Weiterhin ließ sich das Fahrzeug zeitweise nicht mehr starten.

Nach Bericht der TZ weist das Fahrzeug folgende erheblichen Mängel auf:

- starke Korrosion und Verformungen am Hauptrahmen (Längsträger) vor und über der Hauptachse (führt zur Schwächung des Bauteils),

- starke Korrosion und Rissbildung an der Quertraverse welche als oberer Befestigungspunkt der Stoßdämpfer zwischen Fahrwerk und Hinterachse dient,
- starke Korrosion des Längsträgers im Bereich der Federlagerböcke, der Hinterachsfedern vorne, rechts und links und der Aufnahme des Hilfsrahmens (Aufbau),
- Achsanschlagböcke der Hinterachse links und rechts stark korrodiert und rechts verformt,
- Korrosion unter den Bodenblechen im Geräteraum,
- der hintere Aufbau rechts und links hängt vom Hauptrahmen nach unten durch.

Die TZ teilt mit, dass entsprechende Rahmenreparaturteile und Querträger nicht mehr lieferbar seien und eine Reparatur durch ein Fahrzeugbauunternehmen nicht möglich sei.

Der Kreisschirrmeister der TZ berichtet, dass die Problematik der starken Korrosion an mehreren LF 8 der Firma Iveco Magirus bekannt sei und auch andere Kommunen diese baugleichen Fahrzeuge schon aussondern mussten.

Das LF 8 der Einheit Loy-Barghorn wurde aufgrund der gravierenden Mängel und, um eine Gefährdung von Feuerwehrkameraden und / oder Unbeteiligten auszuschließen, für den weiteren Dienstgebrauch „stillgelegt“.

Um weiterhin den Brandschutz sicherzustellen, ist ein umgehender Ersatz für die Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn erforderlich. Innerhalb der anderen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Rastede ist kein entsprechendes Ersatzfahrzeug verfügbar. Bei Ausschreibung eines Neufahrzeuges beträgt die Lieferzeit üblicherweise ca. 2 Jahre.

Ein kurzfristiger Ersatz könnte nur durch die Anmietung von einem gewerblichen Vermieter beziehungsweise durch den Kauf eines gebrauchten Löschfahrzeuges oder eines Vorführfahrzeuges erfolgen.

Auf Auktionsplattformen werden derzeit lediglich ältere Fahrzeuge angeboten, die, auch aufgrund des technischen Zustands, zumeist nicht mehr als Ersatzfahrzeug in Frage kommen. Neben dem Zeitfaktor einer Auktion ist weiterhin das Risiko zu bedenken, den Zuschlag für ein Fahrzeug nicht zu erhalten.

Ortsbrandmeister Meyer von der Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn hat daher Kontakt zur Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) in Loy aufgenommen. Von dort wurde mitgeteilt, dass derzeit unter anderem ein TLF 16/25 nicht mehr genutzt wird und kurzfristig eine vorübergehende Leihgabe möglich sei.

Es handelt sich hier um ein Fahrzeug der Firma Mercedes Benz aus dem Jahr 1996. Da das Fahrzeug seitens der NABK lediglich zu Übungszwecken verwendet wurde, befindet es sich in einem guten Zustand. Der Kilometerstand beträgt 5.330 km. Im Januar 2020 ist eine Hauptuntersuchung ohne erkennbare Mängel durchgeführt worden.

Dieses Fahrzeug ist grundsätzlich als kurzfristiger Ersatz für das abgängige LF 8 geeignet. Lediglich einzelne Umbaumaßnahmen wären erforderlich. Diese wären jedoch bei jedem anderen Fahrzeug ebenfalls nötig.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde zwischen der NABK und der Gemeinde Rastede daher ein Nutzungsvertrag mit einer monatlichen Leihgebühr i.H.v. 500,00 Euro geschlossen und das Fahrzeug der Einheit Loy-Barghorn bereits am 17.01.2020 übergeben.

Die NABK teilt nun mit, den eigenen Fahrzeugpark verändern und unter anderem das an die Gemeinde Rastede ausgeliehene Fahrzeug TLF 16/25 verkaufen zu wollen. Die Akademieleitung in Celle hat hierzu entschieden, der Gemeinde Rastede die Übernahme des Fahrzeuges anzubieten. Der Wert des Fahrzeuges wurde am 29.01.2020 im DAT-Schätzverfahren auf 25.000 Euro ermittelt.

Da das Fahrzeug der NABK bereits im Einsatz der Einheit Loy-Barghorn ist, wird verwaltungsseitig empfohlen, das Kaufvertragsangebot der NABK mindestens als Übergangslösung anzunehmen.

Für eine langfristige Ersatzbeschaffung wird auf die Vorlage 2020/029 (Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Jahre 2019-2028) verwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die unvorhergesehenen Kosten für den Kauf des TLF 16/25 in Höhe von ca. 25.000 Euro sind im Haushalt 2020 nicht eingeplant und müssen daher im Nachtragshaushalt 2020 Berücksichtigung finden.

#### **Anlagen:**

keine

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2020/029**

freigegeben am **13.02.2020**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

**Datum: 06.02.2020**

### **Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Jahre 2019 - 2034**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.02.2020	Feuerschutzausschuss
Ö	10.03.2020	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Jahre 2019 bis 2034 wird entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage beschlossen. Die erforderlichen Mittel sind in das Investitionsprogramm einzubringen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) sind die Gemeinden unter anderem verpflichtet, den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen. Sie haben hierzu eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, die für die Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert sein soll, aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Auch wenn die Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes derzeit in Niedersachsen im Ermessen der Gemeinden liegt, ist fraglich, wie die Gemeinde Rastede ohne Feuerwehrbedarfsplan den Nachweis erbringen könnte, über eine ebensolche leistungsfähige Feuerwehr zu verfügen. Vor diesem Hintergrund wurde in der Gemeinde Rastede gemäß § 2 Abs.1 NBrandSchG ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt und den politischen Gremien auch vorgestellt (vgl. Vorlage 2018/123 sowie 2019/247). Die Ergebnisse der Feuerwehrbedarfsplanung sollen maßgeblich Berücksichtigung bei Neu- und Erweiterungen von Feuerwehrgerätehäusern sowie dem Fahrzeug- und Ausrüstungskonzept finden. Vorrangig ergibt sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Erstellung eines neuen Fahrzeugkonzeptes. Dieses ist eine wesentliche Grundlage für alle weiteren notwendigen Baumaßnahmen an den Feuerwehrgerätehäusern, da hiermit unter anderem die Anzahl der notwendigen Stellplätze festgelegt wird.

Bei dem hier vorgeschlagenen zukünftigen Fahrzeugbeschaffungskonzept ist der Feuerwehrbedarfsplan zugrunde gelegt worden. Eine Beteiligung des Gemeindekommandos ist auf Grundlage des Fahrzeugkonzeptes aus dem Feuerwehrbedarfsplan erfolgt (Anlage 1).

Unter Berücksichtigung der sonstigen von der Gemeinde Rastede bis zum Jahr 2030 im Investitionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen (Vorlage 2020/028) sowie der Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird abweichend vom Feuerwehrbedarfsplan und der auf dieser Grundlage erfolgten Veranschlagungen im Entwurf der Fortschreibung des Investitionsprogrammes eine generelle Fortführung der Feuerwehrfahrzeugbeschaffungen in dem bisherigen 2-Jahres-Rhythmus vorgeschlagen. Bei der Abstimmung mit dem Gemeindekommando hatte dieser 2-Jahres-Rhythmus noch keine Berücksichtigung gefunden.

Die Gemeinde Rastede unterhält sechs Ortsfeuerwehren. Nach der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) sind davon zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes eine Ortswehr als Feuerweherschwerpunkt (Rastede) und mindestens zwei als Feuerwehrstützpunkt (Hahn, Loy-Barghorn und Ipwege-Wahnbek) einzurichten. Die darüber hinaus vorhandenen Wehren sind als Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung auszurüsten (Neusüdende und Südbäke). Zukünftig soll die Einheit Neusüdende ebenfalls als Stützpunktfeuerwehr ausgerüstet werden. Dies liegt insbesondere an dem Alleinstellungsmerkmal, südlich der Bahnlinie zu liegen und damit als einzige Einheit diesen Bereich der Gemeinde verlässlich abdecken zu können.

Die Planung der Ersatzbeschaffung der Feuerwehrfahrzeuge wird jeweils in den zuständigen Gremien beraten und beschlossen. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.02.2012 (Vorlage 2011/226) wurde einer Reihenfolge zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Jahre 2012 bis 2018 zugestimmt. Das Fahrzeugkonzept war dabei stets auf die Neubeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im 2-Jahres-Rhythmus ausgelegt.

Der Feuerwehrbedarfsplan zeigt auf, dass es hierdurch zu einer deutlichen Überschreitung der vorgesehenen Fahrzeuglaufzeiten gekommen ist. Das Durchschnittsalter der Großfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren Rastede liegt bei ca. 16,3 Jahren. Das, vorrangig aus wirtschaftlicher Sicht beleuchtete vertretbare Durchschnittsalter sollte jedoch bei 10 Jahren liegen. Der Feuerwehrbedarfsplan empfiehlt daher, den Rhythmus der Fahrzeugbeschaffung zu straffen. Nach 20 Jahren endet planmäßig die Nutzungsdauer aller Fahrzeuge. Im Einzelfall kann jedoch eine Laufzeitverlängerung oder –verkürzung erfolgen.

Berücksichtigt wurden bei der Aufstellung des Fahrzeugkonzeptes unter anderen folgenden Punkten:

- Bei Flächeneinsätzen wie Sturm muss jede Ortsfeuerwehr selbstständig in der Lage sein, Einsatzstellen auszuleuchten, Straßen von Bäumen freizuschneiden oder Keller auszupumpen.
- Beim kurzfristigen Ausfall eines Löschgruppenfahrzeuges wird ein Ersatzfahrzeug gestellt.
- Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges ist die Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges (Drehleiter) erforderlich.
- Die teilweise schlechte Wasserversorgung erfordert die Vorhaltung einer erweiterten Wasserversorgungskomponente.

- Die Beschaffung und Stationierung von Sonderfahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der Hilfsfristanalyse und des Gefahrenpotentials.
- Die verstärkte Nutzung der Bahnstrecke erfordert die Anpassung der Ausstattung der Ortsfeuerwehr Neusüdende.
- Vor dem Hintergrund einer erhöhten Unfallgefahr und der Fahrerlaubnissituation wird zukünftig möglichst auf die Anschaffung von Anhängern verzichtet.

Um die zur Bewältigung von Großschadensereignissen im Bereich der Führungsstruktur benötigten Fahrzeuge bereitzustellen, sind neben dem ELW der Einheit Rastede weitere Fahrzeuge erforderlich. Als Führungshilfsmittel ist deshalb für die übrigen Einheiten ein MTW vorgesehen. Dieser kann dort auch als ELW 1 genutzt werden. Bei Schadensereignissen (insbesondere bei Flächenereignissen oder Paralleleinsätzen), die einen zweiten Führungsdienst erfordern, verfügt dann der jeweilige Einsatzleiter über die notwendigen Führungsmittel.

Weitere Vorgabe des Bedarfsplanes ist die Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges für Gebäude mittlerer Höhe beziehungsweise für Objekte, die mit tragbaren Leitern nicht erreichbar sind. Hiernach ist zur Menschenrettung, Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung ein Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) für die Einheit Rastede notwendig. Durch die Fahrtzeitanalyse im Feuerwehrbedarfsplan ist festgestellt worden, dass die vorhandene Drehleiter am Standort der Technischen Zentrale in Elmendorf nicht innerhalb der vorgesehenen Hilfsfrist am Einsatzort sein könnte. Die Überlegungen des Landkreises Ammerland zum weiteren Umgang hinsichtlich der vorhandenen Drehleiter sind derzeit noch nicht bekannt.

Für Einsätze im Bereich der Gewässer (z.B. Nethener Seen) ist weiterhin ein Feuerwehrboot für die Einheit Hahn notwendig.

Für die Einheit Rastede sind auf dem GW-L2 die besonderen Schutzausrüstungen der Einsatzkräfte, Gerätschaften zum Dekontaminieren sowie zum Messen von gefährlichen Stoffen verlastet. Die Notwendigkeit ergibt sich hier aufgrund der Risiken der vorhandenen Betriebe sowie der Autobahn und der Bahnstrecke.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken steht derzeit kein Fahrzeug zur Verfügung, welches innerhalb von 30 Minuten die Einsatzstelle erreichen könnte. Daher soll mit der Beschaffung eines GW-L2 für die Einheit Ipwege-Wahnbek die Zusatzbeladung Wasserversorgung kompensiert werden. Hierdurch kann die Anforderung zum Mitführen von 2.000 m Schlauch erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind vier Rollcontainer Schlauch, ein Rollcontainer Tragkraftspritze und Zubehör sowie ein Rollcontainer Beleuchtung (Bedarfsgerecht) vorgesehen. Die Be- und Entladung der Rollcontainer erfolgt über eine Ladebordwand, die 1.500 kg heben kann. Die Fahrzeugtechnik ermöglicht es, die Schläuche während der Fahrt auszulegen und kann in der Fahrzeugkabine eine Staffel aufnehmen. Hierdurch kann die Mannschaft eine selbstständige Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken abarbeiten. Um zukünftig eine konsequente Schwarz/Weiß-Trennung sicherzustellen, sind ebenfalls entsprechende Rollcontainer zu beschaffen.

Die Autobahn sowie die Bahnstrecke erfordern für die erweiterten technischen Hilfeleistungen der Einheit Hahn zukünftig einen RW anstelle des bisherigen GW.

Für die Einheit Loy-Barghorn ist als Ersatzbeschaffung für das bisherige LF 8 ein HLF 10 vorgesehen. Als weiteres Fahrzeug ist für die Einheit Loy-Barghorn ein LF 10 geplant. Zur Sicherstellung des Brandschutzes ist die permanente Vorhaltung von jeweils einem LF 10 beziehungsweise LF 20 an jedem Standort erforderlich. Die redundante Fahrzeugausstattung bei einem Löschzug mit einem LF 10 ermöglicht es damit, auch bei Ausfall eines Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

Abweichend vom den Empfehlungen des Feuerwehrbedarfsplanes wird im Fahrzeugkonzept die für die Einheit Rastede vorgesehene Drehleiter vom Planungsjahr 2021 auf das Jahr 2030 verschoben. Hintergrund hierbei ist einerseits der derzeit fehlende Stellplatz für eine Drehleiter. Die Stellplatzfläche kann erst durch einen entsprechenden Umbau / Erweiterungsbau des Feuerwehrgerätehauses erfolgen. Dieser ist wiederum an die Flächenverfügbarkeit im Rahmen der Umgestaltung des Geländes „Bauhof“ gebunden. Weiterhin muss auch die adäquate Ausbildung der Einsatzkräfte zum Führen einer Drehleiter erfolgen.

Da es in der Vergangenheit in dem Zusammenhang mit Hubrettungsfahrzeugen immer wieder zu (teilweise tödlichen) Unfällen gekommen ist, empfiehlt die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK) eine mindestens 35 Stunden umfassende Schulung. Die Besatzung einer Drehleiter besteht neben dem Maschinisten aus einem oder zwei weiteren Besatzungsmitgliedern. Zudem ist eine entsprechende Besatzungsreserve auszubilden. Der Feuerwehrbedarfsplan empfiehlt hier die Ausbildung von 10 Personen, um die Bedienung der Drehleiter ständig gewährleisten zu können.

Weiterhin wird die Beschaffung des für 2022 vorgesehenen HLF 10 für die Einheit Loy-Barghorn auf das Jahr 2020/21 vorgezogen. Hintergrund hierfür ist der plötzliche Totalausfall des bisherigen LF 8 (vgl. Vorlage 2020/033).

Die Beschaffung eines HLF 10 als Ersatz für das LF 8 der Einheit Loy-Barghorn war im Feuerwehrbedarfsplan ursprünglich für das Jahr 2022 vorgesehen. Da in diesem Fall durch den Ankauf eines gebrauchten TLF 16/25 lediglich eine kurzzeitige Übergangslösung gefunden werden könnte, ist eine Ausschreibung bereits im Jahr 2020 unumgänglich.

Bereits in der Vergangenheit wurde das Vergabeverfahren durch die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) in Hannover durchgeführt. Im Vorfeld hierzu wird in Abstimmung mit der Ortswehr und dem Gemeindebrandmeister ein entsprechendes Anforderungsprofil für das zu beschaffende Fahrzeug ausgearbeitet.

Der Feuerwehrbedarfsplan hat für die Neubeschaffung eines HLF 10 ca. 250.000 Euro vorgesehen. Die tatsächlichen Kosten können erst nach erfolgter Ausschreibung der KWL benannt werden. Für die Auftragsvergabe wird zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Beschlussvorlage erstellt.

Der derzeitige Fahrzeugbestand und die zukünftige Fahrzeugbedarfsplanung entsprechend dem Feuerwehrbedarfsplan ergeben sich aus der beigefügten Anlage.



## Finanzielle Auswirkungen:

Bei Fortführung des bisherigen 2-Jahres-Rhythmus für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und damit abweichend von den Empfehlungen des Feuerwehrbedarfsplanes ergibt sich voraussichtlich folgender Finanzbedarf:

	<b>Einheit</b>	<b>Kosten</b>	<b>Gesamtkosten</b>
<b>2019</b>			
LF 20	Ipwege-Wahnbek	330.000,00 €	330.000,00 €
<b>2020</b>			
ELW 1	Rastede	160.000,00 €	160.000,00 €
<b>2021</b>			
HLF 10	Loy-Barghorn	250.000,00 €	250.000,00 €
<b>2022</b>			
LF 10	Loy-Barghorn	250.000,00 €	250.000,00 €
<b>2024</b>			
TLF 4000	Hahn	280.000,00 €	580.000,00 €
GW-L2	Ipwege-Wahnbek	300.000,00 €	
<b>2026</b>			
FW-Anhänger			
Boot	Hahn	30.000,00 €	
MTW	Rastede	50.000,00 €	
MTW	Loy	50.000,00 €	280.000,00 €
MTW	Ipwege-Wahnbek	50.000,00 €	
MTW	Neusüdende	50.000,00 €	
MTW	Südbäke	50.000,00 €	
<b>2028</b>			
TLF 3000	Neusüdende	260.000,00 €	260.000,00 €
<b>2030</b>			
DLAK	Rastede	750.000,00 €	750.000,00 €
<b>2032</b>			
HLF 20	Rastede	340.000,00 €	
HLF 20	Hahn	340.000,00 €	1.020.000,00 €
HLF 20	Neusüdende	340.000,00 €	
<b>2034</b>			
RW	Hahn	450.000,00 €	450.000,00 €
<b>Gesamtinvestition Fahrzeugbedarfsplan</b>			<b>4.330.000,00 €</b>

## Anlagen:

1. Übersicht Fahrzeugbeschaffung gemäss Feuerwehrbedarfsplan

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2020/028**

freigegeben am **30.01.2020**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

**Datum: 28.01.2020**

### **Haushalt 2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.02.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Ö	11.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
Ö	17.02.2020	Schulausschuss
Ö	18.02.2020	Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss
Ö	24.02.2020	Kultur- und Sportausschuss
Ö	25.02.2020	Feuerschutzausschuss
Ö	17.03.2020	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	23.03.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	24.03.2020	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

- Für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur ersten Beratung:*  
Die Ausführungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 werden zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage der Beratungen vom 10.02.2020 zu weiteren Beratungen an die Fachausschüsse verwiesen.
- Für die Beratung in den Fachausschüssen:*  
Die vorgelegte Investitionsplanung wird unter Berücksichtigung der Beratungen des Fachausschusses an den Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur weiteren Beratung verwiesen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses des Haushaltes 2020 war bekannt, dass kurzfristig eine Nachtragshaushaltssatzung zur Beratung anstehen würde. Dieses Erkenntnis war vor allem dem Umstand geschuldet, dass ebenso für erforderliche Maßnahmen (z.B. Raumprogramm der Kooperativen Gesamtschule, Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes, Schaffung einer Außenstelle für die Kindertagesstätte Hahn) wie auch für beabsichtigte Maßnahmen (z.B. Sanierung des Freibades, Entwicklungsmaßnahmen auf dem ehemaligen Sportplatzgelände Mühlenstraße) Mittel zur Verfügung stehen müssen, um Planungen abschließend vorzubereiten beziehungsweise eine (Teil-) Realisierung in / ab 2020 durchführen zu können.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes (der Ratsbeschluss für die Nachtragshaushaltssatzung ist für den 24.03.2020 geplant), des Zeitraumes der Genehmigung (voraussichtlich frühestens nach den Osterferien) und entsprechender Vorlaufzeiträume für Ausschreibungen und Vergaben verbleibt nur ein geringes Zeitfenster im zweiten Halbjahr 2020 für die Umsetzung, sodass eine spätere Beratung im Jahr nicht zielführend gewesen wäre.

Die Nachtragshaushaltsplanung wird sich folgerichtig im Wesentlichen mit Investitionen beschäftigen.

Daneben stellt sich jedoch ein ebenso gewichtiger Diskussionsbedarf im Rahmen der mittel- (und längerfristigen) Finanzplanung dar. Diese ist gemäß § 118 NKomVG ebenso wie etwaige Verpflichtungsermächtigungen (§ 119) und die Investitionsplanung selbst (§ 112 Abs. 1 Nr. 2d) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Kommunalaufsichtsbehörde in nachvollziehbarer und plausibler Form vorzulegen. Zu berücksichtigen sind also wenigstens alle Maßnahmen, die sich auf den Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 beziehen.

Da für die eingangs genannten Investitionsvorhaben entweder Beschlüsse bereits vorliegen, die Planungsvorstellungen unmittelbar vor dem Abschluss stehen und damit die finanziellen Auswirkungen bekannt sind oder aber Kosten aufgrund vergleichbarer Vorhaben in ihren Auswirkungen mit der gebotenen Zurückhaltung geschätzt werden konnten, wurde die Investitionsplanung sowohl für den vorgenannten Zeitraum als auch darüber hinaus fortgeschrieben (vgl. Anlage zu dieser Vorlage).

In der Gesamtzusammenstellung (siehe Anlage) wird erkennbar, dass bei Betrachtung der Haushaltsansätze 2021 der Kreditbedarf bereits kurzfristig massiv ansteigen (Zeile 118 der Anlage) und die Schuldenentwicklung voraussichtlich eine Größenordnung von über 19.000.000 Euro erreichen wird (Zeile 120 der Anlage). Dabei sind die zu erwartenden Einnahmen für 2021 und Folgejahre bereits berücksichtigt.

Ob, auch unter Berücksichtigung gewisser zeitlicher Verzögerungen, diese Verschuldungshöhe 2021 oder geringfügig später erreicht wird, ist nur von sekundärer Bedeutung. Sie wird, auch angetrieben von Beschlüssen der Jahre 2019/2020, erkennbar noch weiter ansteigen, da bei Festschreibung der Maßnahmen quasi nur der Umsetzungszeitraum die variable Komponente darstellt, der finanzielle Folgeakt allerdings Mechanik ist.

Nicht so sehr die Verschuldung an sich stellt, in Bezug auf das Bilanzvolumen, das Problem da, vielmehr ist die damit einhergehende Leistung der Kreditkosten (Zins und Tilgung) auf Dauer nicht finanzierbar.

Bereits der letzte Bericht zur Ausführung des Haushaltes 2019 (vgl. Vorlage 2019/248), ebenso wie die Abschlussberatung zum Haushaltsplanentwurf 2020 haben gezeigt, dass eine deutliche Veränderung der Einnahmen nicht zu erwarten steht. Zudem zeichnet sich bereits jetzt für das Jahr 2021 zum Beispiel eine deutliche Erhöhung der Personalaufwendungen ab, da der Tarifvertrag in rund zwölf Monaten ausläuft. Dies erfolgt zusätzlich zu den Sach- und Personalaufwendungen, die zum Beispiel durch weitere Einrichtungen (Kindertagesstätte Hahn Außenstelle) entstehen.

Weitere Finanzbelastungen von wenigstens 300.000 Euro (bei Annahme eines Kreditvolumens von 10.000.000 Euro zu 1,0 % Zinsen und 2 % Tilgung) wären in Anbetracht des in 2020 ausgewiesenen Überschusses, der sich aus den genannten Gründen nicht bzw. nicht wesentlich verändern wird, in der Finanzplanung folglich nicht darstellbar und insofern auch nicht genehmigungsfähig.

Die Verwaltung hat deshalb, ohne Preissteigerungen zu berücksichtigen, weitere, sich bereits heute abzeichnende Maßnahmen in der Fortschreibung des Investitionsprogramms bis 2030 berücksichtigt, um zu ergründen, ob der Kreditbedarf möglicherweise nur von vergleichsweise kurzer Dauer ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Folglich muss schon im Jahr 2020 und unter Berücksichtigung der dort initiierten Maßnahmen die Überlegung folgen, welche Auswirkungen entsprechende Beschlüsse auf die Finanzplanung haben werden.

Um den finanziellen Auswirkungen entgegen zu treten, bieten sich naturgemäß mehrere Alternativen an:

- a) Erhöhung der Einnahmen,
- b) Verzicht auf Ausgaben,
- c) Reduzierung der Investitionsausgaben mit entsprechender Veränderung der Qualität oder
- d) eine Mischung aus den vorgenannten Alternativen.

Im Interesse einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Lage der Gemeinde ist aus Sicht der Verwaltung die Politik über die Fachausschüsse hinaus aufgerufen, sich intensiv mit den anstehenden Investitionen und den damit verbundenen Investitionsbedingungen zu beschäftigen.

Da ohne diese Vorüberlegungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes sinnvollerweise nicht erfolgen kann, wird zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Vorermittlung zur Fortführung der Investitionsplanung dargestellt. In den jeweiligen Fachausschüssen hat dann maßnahmenbezogen eine Beratung zu erfolgen, deren Ergebnisse in der zweiten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in eine konkrete Beschlussvorlage zum ersten Nachtragshaushalt 2020 (mit Nachtragssatzung, Nachtragshaushaltsplan und Investitionsprogramm) einfließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Fortschreibung Investitionsprogramm bis 2030